

Beschlussvorlage des Rechnungsprüfungsausschusses

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bielefeld zum 31.12.2011
Betroffene Produktgruppe 11 01 05 Rechnungsprüfung
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen: 1) Der Rat nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis. 2) Er stellt den Jahresabschluss 2011 fest und beschließt dem Oberbürgermeister Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.
Begründung: Sachverhaltsdarstellung Gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Organisationseinheit (§ 101 Absatz 8 GO NRW). Prüfungsauftrag Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss da-hingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrag- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, und Ertragslage der

Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungs-vermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Gemäß § 101 Absatz 3, 4. und 5. Satz GO NRW soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss zeigt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertragslage und Finanzlage der Stadt Bielefeld. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen wurden beachtet.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtlage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Der Bestätigungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass Teile der Finanzrechnung nicht abschließend geprüft werden konnten. Sobald die Probleme unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes behoben sind, wird die Finanzrechnung einer intensiven Prüfung unterzogen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses stimmt nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein. Gemäß § 10 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bielefeld vom 07.04.2011 ist diese abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen:

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kommt unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses hinsichtlich der Bewertung der Finanzrechnung zu einem anderen Ergebnis:

Folgende Einschränkung des Bestätigungsvermerks besteht bzgl. der Finanzrechnung:

Zum einen sind die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen aufgeworfenen Fragen bzw. die ausgesprochenen Beanstandungen noch nicht aufgeklärt. Zum anderen ist das Rechnungsprüfungsamt nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung der Buchungssystematik der Finanzrechnung nicht in der Lage, eine Beurteilung abzugeben.

Aus Ersparnisgründen wird der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Er ist elektronisch im Ratsinformationssystem sichtbar.

(Schmidt)
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.